

Satzung

des Radsportvereins „Tempo“ Lieme 1904 e.V.

in der Fassung vom 13. Februar 1998

I

Name, Sitz, Zweck, Aufgabe und Mitgliedschaft

§ 1

(1) Der Sportverein führt den Namen

Radsportverein „Tempo“ Lieme 1904 e.V.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen.

(3) Sitz des Radsportvereins ist Lemgo-Lieme, Kreis Lippe.

(4) Gegründet wurde der Radsportverein am 15. Mai 1904.

§ 2

(1) Der Radsportverein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er vertritt den Amateurgedanken, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Radsportverein bezweckt die Pflege und Förderung des Radsports im Allgemeinen, insbesondere aber die geistige und körperliche Ertüchtigung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung regelmäßiger Übungsstunden, Teilnahme an Meisterschaften, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, sowie der Pflege geselligen Beisammenseins.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

(1) Der Verein besteht aus:

Ehrenmitgliedern,
aktiven Mitgliedern,
passiven Mitgliedern

(2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder. Sie sind stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.

(3) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch schriftliche Anmeldung werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Es gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss des erweiterten Vorstandes:

- (a) wegen unehrenhafter Handlungen
- (b) wenn Jahresbeiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von drei Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt
- (c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten, die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten und dem Vorstand von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen.

§ 5

(1) Jedes Mitglied des Radsportvereins „Tempo“ Lieme 1904 e.V., mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist dem Verein gegenüber beitragspflichtig. Der Beitrag wird jeweils auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit **im ersten Quartal** eines jeden Jahres statt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II

Organe

§ 6

Organe des Radsportvereins „Tempo“ Lieme 1904 e.V. sind

die Mitgliederversammlung,
der engere Vorstand und
der erweiterte Vorstand

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Radsportvereins „Tempo“ Lieme 1904 e.V.
- (2) Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Hauptkassierer und Sozialwart,
 - e) dem Sportwart - Kunstradsport,
 - f) dem Sportwart - Radballsport,
 - g) dem Sportwart - Radtouristik
 - h) dem Protokollführer
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:
 - a) die Jugendwarte,
 - b) der Fachwart für Unterhaltungs- und Festlichkeitsangelegenheiten,
 - c) die Materialwarte,
 - d) der Jugendvertreter der Kunstradsportabteilung,
 - e) der Jugendvertreter der Radballsportabteilung,
 - f) die Beitragskassierer,
 - g) die Delegierten für den Sport- und Kulturring Lieme,
 - h) die Delegierten für den Stadtsportverband
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Radsportvereins „Tempo“ Lieme 1904 e.V..

§ 8

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache
- a) den 1. Vorsitzenden,
 - b) den 2. Vorsitzenden,
 - c) den Geschäftsführer,
 - d) den Hauptkassierer und Sozialwart,
 - e) den Sportwart – Kunstradsport,
 - f) den Sportwart – Radballsport,
 - g) den Sportwart – Radtouristik,
 - h) den Protokollführer,
 - i) sowie die unter § 7 Abs. 2 aufgeführten Mitglieder des erweiterten Vorstandes

auf die Dauer von einem Jahr. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zu dem Tag der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Gewählt wird geheim, es sei denn, dass etwas anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Das Abstimmungsergebnis ist ziffernmäßig genau anzugeben.
- (3) Scheidet ein Mitglied des engeren Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der erweiterte Vorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung. Je zwei Mitglieder des engeren Vorstandes, von denen eins ein Vorsitzender sein muss, können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

III

Aufgaben und Geschäftsführung

§ 9

- (1) In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, der Sportwarte und der Jugendvertreter,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c) Erteilung der Entlastung,

- d) Wahl des engeren Vorstandes,
 - e) Wahl des erweiterten Vorstandes,
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - g) Beschlussfassung über die Beitragshöhe,
 - h) Beschlussfassung über Entschließungen und Anträge,
 - i) Satzungsänderungen und
 - j) Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- (2) Das Abstimmungsergebnis über Beschlussfassungen ist ziffernmäßig genau anzugeben.
 - (3) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen.
 - (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
 - (5) Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer einzuberufen.
 - (6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

§ 10

- (1) Der erweiterte Vorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, sofern nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden nach Beratung mit dem engeren Vorstand unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder in ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (4) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Radsportvereins „Tempo“ Lieme 1904 e.V. haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Radsportvereins.

§ 11

- (1) Der engere Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Sitzungen des engeren Vorstandes sind nach Bedarf durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.

§ 12

- (1) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer leiten die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Der engere Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.
- (2) Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer vom erweiterten Vorstand zu beschließenden Regelung zu erstatten.

§ 13

- (1) Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
- (2) Während der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Außer diesem Personenkreis haben auch die Jugendvertreter uneingeschränktes Stimmrecht.
- (3) Während der Vorstandssitzung haben alle Mitglieder, sowohl des engeren als auch des erweiterten Vorstandes, uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 14

Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar. Während der Wahlzeit haben die Rechnungsprüfer die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen und mindestens einmal im Jahr eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Außerdem ist jeder Jahresabschluss zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.

§ 15

- (1) Zur Würdigung der Verdienste aktiver und passiver Mitglieder werden folgende Vereinsnadeln verliehen:

Vereinsnadel in Bronze:

- bei zehnjähriger aktiver Mitgliedschaft,
- bei fünfzehnjähriger passiver Mitgliedschaft

Vereinsnadel in Silber:

- bei zwanzigjähriger aktiver Mitgliedschaft oder
- bei fünfundzwanzigjähriger passiver Mitgliedschaft

Vereinsnadel in Gold:

- bei vierzigjähriger Mitgliedschaft

Außerdem ist es dem engeren Vorstand möglich, ein Vereinsmitglied für dessen besondere Verdienste ebenfalls mit einer Vereinsnadel auszuzeichnen.

- (2) Das Ausführen eines Amtes im engeren oder erweiterten Vorstand wird als aktive Vereinstätigkeit angesehen.

§ 16

Die Rechte und Pflichten jugendlicher Mitglieder werden außer in diesen Vorschriften speziell in einer Vereins-Jugend-Ordnung festgelegt.

§ 17

- (1) Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Alte Hansestadt Lemgo, die unmittelbar und ausschließlich dieses für sportlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Die bisherige Satzung des Radsportvereins „Tempo“ Lieme 1904 in der Fassung vom 15. Januar 1988 tritt mit dem Tage der Beschlussfassung über diese Satzung außer Kraft.

Lemgo-Lieme, den 13. Februar 1998